



Kantonsrat, Postfach, 6301 Zug

Einschreiben (R)

Vereinigte
Bundesversammlung
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 4. September 2019

**Standesinitiative betreffend politisches Mandat auch bei Mutterschaft
(Änderung der Bundesgesetzgebung)**

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des National- und Ständerats

Gestützt auf Art. 160 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) und Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.1) kann jeder Kanton den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung einreichen oder die Ausarbeitung eines Entwurfs vorschlagen. Die Zuständigkeit des Zuger Kantonsrats für die Einreichung einer Standesinitiative stützt sich auf § 41 Abs. 1 Bst. r der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

Wir reichen Ihnen gemäss Beschluss des Zuger Kantonsrats vom 29. August 2019 eine Standesinitiative mit dem Begehren ein, die Bundesgesetzgebung, insbesondere das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 [SR 834.1]) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

Antrag

Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen politischen Legislativebenen ihre Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Begründung:

1. Der Standesinitiative liegt die Motion von Anna Bieri und Barbara Häseli (sowie 53 Mitunterzeichnenden) betreffend Standesinitiative betreffend Mandat auch bei Mutterschaft vom 4. Juli 2019 zu Grunde (Vorlage Nr. 2993.1 - 16111; Beilage 1).
2. Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung läuft eine Frau nach der Geburt eines Kindes Gefahr, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu verlieren, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs an der Parlamentstätigkeit teilnimmt (Rats- und Kommissionssitzungen). Dies ist besonders stossend, da es sich nicht um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit handelt.
3. Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, denen es Sorge zu tragen gilt und die bei Arbeitsverhältnissen nicht aufgeweicht werden dürfen. Eine durch das Volk legitimierte Parlamentarierin hat jedoch einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Die durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten, wenigen Absenzen bedeuten keine Gefährdung des Kindeswohls oder des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes.
4. Zudem ist die geltende Bundesgesetzgebung nicht mit unserem Milizsystem vereinbar, wenn dadurch faktisch junge Mütter von der Wahrnehmung ihres Volksauftrages und ihrer Präsenz im Parlament abgehalten werden. Die Stärkeverhältnisse der Fraktionen können durch solche erzwungenen Abwesenheiten stark verändert werden.
5. An seiner Sitzung vom 29. August 2019 hat der Kantonsrat mit 55 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung die Erheblicherklärung der Motion von Anna Bieri und Barbara Häseli (Vorlage Nr. 2993.1 - 16111; Beilage 1) und somit die Einreichung der vorliegenden Standesinitiative beschlossen. Sie erhalten den Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll des Kantonsrats der Sitzung vom 29. August 2019 Vormittagssitzung: Beilage 2). In der Debatte wurde mehrfach auf das «vorgelagerte» Geschäft in dieser Angelegenheit verwiesen (siehe Ziffer 6 unten).
6. Die Kantonsrätinnen Anna Bieri und Barbara Häseli hatten bereits am 14. Juni 2018 das Postulat betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft eingereicht (Vorlage Nr. 2881.1 - 15800; Beilage 3). In seinem Bericht und Antrag vom 11. Juni 2019 zum Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft (Vorlage Nr. 2881.2 - 16090; Beilage 4) signalisierte der Regierungsrat des Kantons Zug Verständnis für das Anliegen. Aus rein formellen Gründen erklärte der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats diesen (ersten) Vorstoss jedoch für nicht erheblich. Einzelheiten ergeben sich aus dem Protokoll der Kantonsratssitzung vom 4. Juli 2019 (Vormittagssitzung: Seiten 353 – 359; Beilage 5).

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, wir ersuchen Sie, dem eingangs gestellten Antrag zu entsprechen.

Wir danken Ihnen für das Verständnis für unser Anliegen und grüssen Sie mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Kantonsrat des Kantons Zug



Monika Barmet
Kantonsratspräsidentin



Tobias Moser
Landschreiber

Beilagen

- Beilage 1 Motion von Anna Bieri und Barbara Häseli (sowie 53 Mitunterzeichnenden) betreffend Standesinitiative betreffend Mandat auch bei Mutterschaft vom 4. Juli 2019 zu Grunde (Vorlage Nr. 2993.1 - 16111)
- Beilage 2 Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll des Kantonsrats der Sitzung vom 29. August 2019 Vormittagssitzung)
- Beilage 3 Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft vom 14. Juni 2018 (Vorlage Nr. 2881.1 - 15800)
- Beilage 4 Bericht und Antrag des Regierungsrats des Kantons Zug vom 11. Juni 2019 zum Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft (Vorlage Nr. 2881.2 - 16090; inkl. Beilage: Schreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV vom 26. Oktober 2018)
- Beilage 5 Protokoll der Kantonsratssitzung vom 4. Juli 2019 (Vormittagssitzung; Seiten 353 – 359)

Kopie mit Beilage an (per E-Mail; bcc):

- Kantonsrätinnen Anna Bieri und Barbara Häseli
- Büro des Kantonsrats
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei (Parlamentsdienst): Zur Aufschaltung (ohne Beilagen) im Kantonsrats-Tool
- Akkreditierte Medien